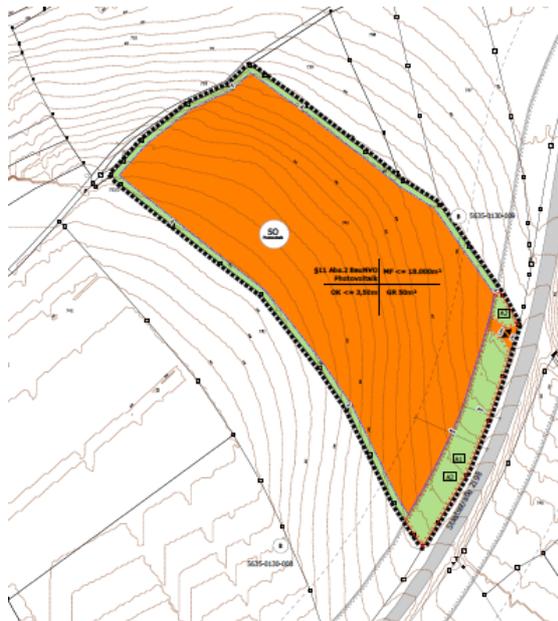
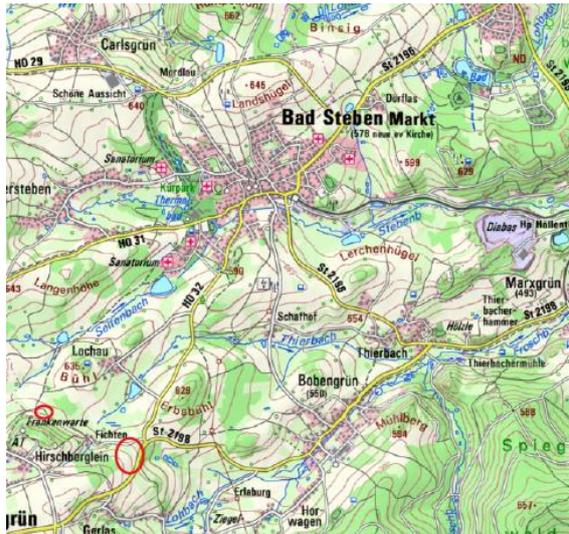


**Amtliche Bekanntmachung des Marktes Bad Steben
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43
„Photovoltaikanlage Unterer Gerlas“ und für die 8. Änderung des
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Der Marktgemeinderat Bad Steben hat in der Sitzung vom 05.11.2020 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.43 „Photovoltaikanlage Unterer Gerlas“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB beschlossen.

Durch die Bauleitplanung soll die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 740, Gemarkung Bobengrün ermöglicht werden. Die Flächen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik gemäß §11 Abs.2 BauNVO ausgewiesen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21. Juni 2021 wurden die Planentwürfe für die öffentliche Auslegung gebilligt. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden (nicht maßstäblichen) Lageplänen ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.43 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Unterer Gerlas“ mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, jeweils mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.06.2021 einschließlich der durch die Gemeinde als wesentlich erachteten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sowie ein Blendgutachten können im Zeitraum

vom 12. Juli 2021 bis 16. August 2021

im Bauamt des Marktes Bad Steben, Hauptstraße 4 (Zimmer 3 – Herr Spörl), 95138 Bad Steben, während der allgemeinen Dienststunden

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr - 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr - 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch, per Email oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden, beziehungsweise die persönliche Einsichtnahme auch trotz eventueller pandemiebedingter Einschränkungen für den Publikumsverkehr zu ermöglichen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach §3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite des Marktes Bad Steben eingestellt und können unter der Adresse <https://www.markt-badsteben.de/amtliches-infos/bauleitplanung-2.html> (Amtliches → Bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Verwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird der Geltungsbereich beschrieben. In Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird das Freiflächenkonzept dargelegt. In Punkt 11 der Begründung zum Bebauungsplan werden zudem die durch die Planung berührten Belange des Denkmalschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert, darunter finden sich auch Annahmen und Aussagen zum Immissionsschutz.

Ein **Blendgutachten** (SolPEG GmbH Solar Power Expert Group, Hamburg, 18.02.2021) wird als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter **Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima** werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. §2a BauGB erörtert.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthält diese Darstellungen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht durchgeführt.

Es sind zu den nachfolgend genannten Schutzgütern folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

1. Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 23. November 2020:

Schutzgut	Information zu
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Wasserversorgung- Grundwasserverhältnisse- Vorschriften der Niederschlagswasserbeseitigung- Löschen der Photovoltaikmodule- Beschichtung verzinkter Teile
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none">- Verweis auf Vorschriften zum vorsorgenden Bodenschutz- Verweis auf Vorschriften zum Umgang mit Altlasten

2. Landratsamt Hof, Schreiben vom 17. Dezember 2020:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bedarf an naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Schutzgut Landschaft	Lage des Vorhabens im Naturpark Frankenwald
Schutzgut Mensch	Blendwirkung der geplanten Anlage

3. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Schreiben vom 23. Dezember 2020:

Schutzgut Landschaft	Lage des Vorhabens im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Frankenwald bei Bad Steben“
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage des Vorhabens im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Frankenwald bei Bad Steben“

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet die Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

- Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 23. November 2020
- Landratsamt Hof, Schreiben vom 17. Dezember 2020
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Schreiben vom 23. Dezember 2020

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Steben, den 02. Juli 2021

Bert Horn
Erster Bürgermeister